


Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“, Stadt Heidenheim an der Brenz

I. Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

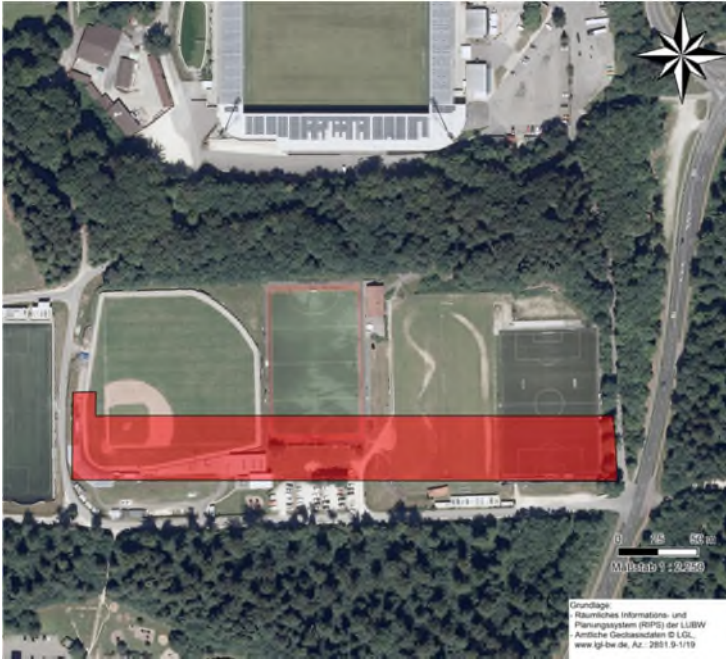
Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ abgegeben.

II. Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stuttgart, Schreiben vom 15. Juni 2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH zum Bebauungsplan vom 31.03.2021 gilt sinngemäß.</p> <p>Stellungnahme vom 31. März 2021</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme im Bebauungsplan verwiesen.

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme																														
		 <table border="1" data-bbox="882 695 1357 786"> <tr> <td colspan="2">ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag</td> <td colspan="2">ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TITEL</td> <td colspan="3">Südkreis</td> </tr> <tr> <td>PTS</td> <td colspan="3">Stuttgart</td> </tr> <tr> <td>DNR</td> <td>Heidenheim</td> <td>AchR</td> <td>A. 3</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Genehmigung</td> <td>Vorb</td> <td>D2124</td> <td>Sticht</td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td>HEIDENHEIM METRO WASS</td> <td>Legende</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>29.03.2021</td> <td>Maßstab</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		TITEL	Südkreis			PTS	Stuttgart			DNR	Heidenheim	AchR	A. 3	Genehmigung	Vorb	D2124	Sticht	Name	HEIDENHEIM METRO WASS	Legende	Datum	29.03.2021	Maßstab			Blatt	1	
ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag																															
TITEL	Südkreis																																
PTS	Stuttgart																																
DNR	Heidenheim	AchR	A. 3																														
Genehmigung	Vorb	D2124	Sticht																														
	Name	HEIDENHEIM METRO WASS	Legende																														
	Datum	29.03.2021	Maßstab																														
		Blatt	1																														
2	<p>Landratsamt Heidenheim, Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht, Bau und Umwelt, Umweltrecht, Heidenheim, Schreiben vom 24. Juni 2021</p>	<p>Vorbemerkung</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben.</p> <p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht</p> <p>(Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)</p> <p>Wasserschutz / Bodenschutz</p> <table border="1" data-bbox="566 1302 1485 1457"> <tr> <td data-bbox="566 1302 920 1382">Art der Vorgabe</td> <td data-bbox="931 1302 1485 1382">Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete</td> </tr> <tr> <td data-bbox="566 1382 920 1457">Rechtsgrundlage</td> <td data-bbox="931 1382 1485 1457">Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwas-</td> </tr> </table>	Art der Vorgabe	Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete	Rechtsgrundlage	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwas-	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																										
Art der Vorgabe	Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete																																
Rechtsgrundlage	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwas-																																

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme										
		<table border="1" data-bbox="562 220 1491 427"> <tr> <td data-bbox="562 220 920 347"></td> <td data-bbox="931 220 1491 347">sers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Brenztal Wasserschutzzone III vom 14.12.1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="562 355 920 427">Möglichkeit der Überwindung</td> <td data-bbox="931 355 1491 427"></td> </tr> </table> <p data-bbox="562 467 1491 544">II. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)</p> <p data-bbox="562 560 1491 584">Naturschutz / Artenschutz</p> <table border="1" data-bbox="562 592 1491 858"> <tr> <td data-bbox="562 592 920 667">Art der Vorgabe</td> <td data-bbox="931 592 1491 667">Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Belange</td> </tr> <tr> <td data-bbox="562 675 920 746">Rechtsgrundlage</td> <td data-bbox="931 675 1491 746">§§ 20 - 23 NatSchG, §§ 14, 15, 16, 44 BNatSchG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie</td> </tr> <tr> <td data-bbox="562 754 920 858">Möglichkeit der Überwindung</td> <td data-bbox="931 754 1491 858">§ 67 BNatSchG i. V. mit Art. 12, 13 und 16 FFH-RL und Art. 5-7 und 9 Vogelschutzrichtlinie</td> </tr> </table> <p data-bbox="562 898 1491 959">B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p data-bbox="562 983 1491 1007">--</p> <p data-bbox="562 1046 1491 1134">C. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p data-bbox="562 1158 1491 1246">Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen Bedenken.</p> <p data-bbox="562 1286 1491 1358">I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)</p> <p data-bbox="562 1382 1491 1406">Hinweis</p>		sers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Brenztal Wasserschutzzone III vom 14.12.1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1	Möglichkeit der Überwindung		Art der Vorgabe	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Belange	Rechtsgrundlage	§§ 20 - 23 NatSchG, §§ 14, 15, 16, 44 BNatSchG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie	Möglichkeit der Überwindung	§ 67 BNatSchG i. V. mit Art. 12, 13 und 16 FFH-RL und Art. 5-7 und 9 Vogelschutzrichtlinie	<p data-bbox="1514 451 2051 480">Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1514 882 2051 911">Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1514 1031 2051 1059">Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1514 1270 2051 1358">Wird zur Kenntnis genommen. Die Waldumwandlung wird im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt.</p>
	sers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Brenztal Wasserschutzzone III vom 14.12.1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1												
Möglichkeit der Überwindung													
Art der Vorgabe	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Belange												
Rechtsgrundlage	§§ 20 - 23 NatSchG, §§ 14, 15, 16, 44 BNatSchG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie												
Möglichkeit der Überwindung	§ 67 BNatSchG i. V. mit Art. 12, 13 und 16 FFH-RL und Art. 5-7 und 9 Vogelschutzrichtlinie												

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Grundsätzlich sind bei Waldumwandlungen innerhalb von Wasserschutzgebieten diese Flächen durch Neuaufforstung der verloren gegangenen Waldfläche auszugleichen.</p> <p>Altlasten/Abfall</p> <p>Im Süden des Plangebietes befindet sich der Altstandort „Heeracker, Schießplatz“ (siehe Lageplan), welcher am 24.09.2008 für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit dem Handlungsbedarf „Belassen/Entsorgungsrelevanz“ und für den Wirkungspfad Boden-Mensch mit Handlungsbedarf „Orientierende Untersuchung“ bewertet wurde.</p> <p>Die Erd- und Aushubarbeiten sind in diesem Bereich gutachterlich zu begleiten. Anfallendes Bodenmaterial ist vor dem Wiedereinbau nach LAGA PN98 zu beproben. Die Analyseergebnisse und Probenahmeprotokolle sind dem Landratsamt Heidenheim vorzulegen. Der Einbau vor Ort darf erst nach Zustimmung durch das Landratsamt Heidenheim erfolgen.</p>  <p>Lageplan: AS Heeracker, Schießplatz</p>	<p>Der Altstandort „Heeracker“ Schießplatz“ liegt in einem Bereich, der bereits vollständig durch Spielfelder genutzt ist. Zur Information wird die Abgrenzung des Altstandortes nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Im Zuge des Bebauungsplanes sind in diesem Bereich nur im östlichen Teil mit dem Parkhaus Eingriffe im Sinne von Erd- und Aushubarbeiten vorgesehen. Die Erd- und Aushubarbeiten werden in diesem Bereich gutachterlich begleitet. Der Sachverhalt wird im Bebauungsplan erläutert.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Bodenschutz</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird dem Flächennutzungsplan zugestimmt. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist mit Boden sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen (§ 4 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)).</p> <p>Hinweise</p> <p>Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Böden sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen. Als fachliche Grundlage für die Erfassung des Kompensationsbedarfs sowie zur Bewertung von bodenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dient die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Heft 24)“ der LUBW.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden (§ 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)).</p> <p>Oberflächengewässer/Starkregenvorsorge</p> <p>Hinweis:</p> <p>Vorhandene städtische Objekte im Plangebiet wurden im Rahmen der Untersuchungen zum Starkregenrisikomanagement der Stadt Heidenheim beurteilt. Für die neu geplanten Gebäude sollten die Risikobewertungen ergänzt werden.</p> <p>Es wird unabhängig davon die Aufnahme des folgenden Hinweises in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>„Prinzipiell jede Bebauung, auch fernab von Gewässern, kann von einem Starkregenereignis betroffen sein. Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität. Daher stellen sie ein nur schwer zu kalkulierendes Überschwemmungsrisiko dar. Bauherren wird empfohlen, sich über das Risiko vor Ort zu informieren und eigenverantwortliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wird bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in den Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Der Sachverhalt „Erdmassenausgleich“ wird auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der neuen Gebäude bzw. Stadionerweiterungen in der Untersuchung zum Starkregenmanagement ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Für das Plangebiet ist aufgrund der Lage keine besondere Gefahrensituation durch Starkregen gegeben. Aus Vorsorgegründen wird dennoch der Hinweis auf ein mögliches Risiko durch Starkregenereignisse im Bebauungsplan ergänzt.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>II. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)</p> <p>Naturschutz Eingriffsregelung</p> <p>Der Umweltbericht liegt im Vorentwurf vor. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen und die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt erst im weiteren Verfahren nach der „Ökokonto-Verordnung“. Daher kann auch hierzu noch keine Stellungnahme der UNB erfolgen.</p> <p>c) Hinweis Der Flächennutzungsplan liegt im Vorranggebiet Regionaler Grünzug, die Prüfung eines Zielabweichungsverfahrens ist erforderlich.</p> <p>Forst Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Forst wird nächste Woche nachgereicht. Landratsamt Heidenheim, Wald und Naturschutz, Geschäftsbereich Forst, Schreiben vom 28. Juni 2021</p> <p>Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat zu o.g. FNP-Änderung bereits Stellung genommen. Die Stellungnahme ist mit der UFB Heidenheim abgestimmt. Eine zusätzliche Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden die planungsbedingten Eingriffe gemäß der Ökokontoverordnung bilanziert und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf der Bauleitplanung wurde die zugrundeliegende Stadionplanung grundlegend überarbeitet. Mit der Erstellung eines Grünkonzeptes zur grünordnerischen Gestaltung der Freiflächen um das Stadion und der Sicherung dieser grünordnerischen Maßnahmen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sind die Voraussetzungen im Bebauungsplan für einen regionalen Grünzug geltenden Vorgaben weiterhin zu erfüllen. Auf die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens wird daher verzichtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Würdigung erfolgt im Rahmen der Stellungnahme der höheren Forstbehörde.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
3	NABU-Kreisverband Heidenheim/LNV-AK Heidenheim, Schreiben vom 17. Juni 2021	<p>Bezüglich der geplanten FNP-Änderung "Fußballstadion/Heeräcker" wird inhaltlich auf die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verwiesen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde von Seiten der Stadt Heidenheim angekündigt, dass aktuell noch weitere Artenschutzuntersuchungen stattfinden. Liegen diese Ergebnisse bereits vor? Der NABU-Kreisverband Heidenheim und der LNV-Arbeitskreis Heidenheim stellen gemäß Umweltingformationsgesetz den Antrag, dass uns diese Ergebnisse zur abschließenden Beurteilung des Eingriffs aus Artenschutzsicht schriftlich zur Verfügung gestellt werden (als PDF via Mail oder Link ausreichend).</p> <p>Außerdem wird darüber informiert, dass den Naturschutzverbänden Hinweise vorliegen, dass im bestehenden Wohngebiet "Im Schlosshau" auch die Schlingnatter und Zauneidechse und Waldeidechse vorkommen. Diese konzentrieren sich auf die nördlichen und südlichen Randbereiche des bestehenden Wohngebiets "Im Schlosshau". Aus Sicht der Naturschutzverbände müssen diese Artgruppen in jedem Fall noch untersucht werden. Wir sehen hier erhebliche Konfliktpotenziale und damit die Notwendigkeit entsprechender Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeräcker“ vom 16.04.2021:</p> <p>Der NABU Kreisverband Heidenheim, und die Mitgliedsverbände des Landesnaturschutzverbands-Arbeitskreises Heidenheim nehmen im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Die Stadt Heidenheim plant einerseits den Ausbau des Fußballstadions, verbunden mit der Schaffung von Parkplätzen und einem Parkhaus. Parallel wird im BPlan-Verfahren „Am Eichert/Klinikum“ ein neues Wohngebiet geplant. Aufgrund der Nähe der Eingriffsflächen müssen die beiden Verfahren in Summation betrachtet werden. Die Eingriffsfläche beim Verfahren „Fußballstadion, Heeräcker, Katzental“ beträgt 23,2 ha, mit einem Waldverlust von 3,71 ha. Die Eingriffsfläche beim Verfahren „Am Eichert/Klinikum“ beträgt 12,6 ha, mit einem Waldverlust von 1,88 ha. Damit werden in Summe 5,59 ha naturnaher Wald gerodet. Dies ist ein weiterer erheblicher Eingriff in das Naturgefüge des Schlossberges, das maßgeblich vom Waldbestand geprägt ist. Damit setzt sich die Zahl der Eingriffe der letzten Jahre (Hotelneubau, Erweiterung Klini-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme des NABU-Kreisverbandes Heidenheim/LNV-AK Heidenheim im Bebauungsplan verwiesen. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden in den Umweltbericht eingearbeitet, entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und -flächen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>kum HDH, Erweiterung DRK-Gebäude) weiter fort. Da parallel auch die forstwirtschaftlichen Eingriffe mit der damit verbundenen Fällung vieler Altbäume die ökologische Funktion erheblich negativ beeinträchtigt haben, werden die Eingriffe aus Sicht der Naturschutzverbände sehr kritisch bewertet. Der Maßstab an Ausgleichsmaßnahmen ist daher aus Sicht der Naturschutzverbände sehr hoch anzusetzen, insbesondere hinsichtlich des Ausgleichs des Eingriffs in den Waldbestand.</p> <p>Eine Stellungnahme zum Artenschutz kann aktuell von den Naturschutzverbänden nicht abgegeben werden, da weder die Artenschutzprüfung, der Umweltbericht oder ein landschaftspflegerischer Begleitplan bisher vorliegen. Die Untersuchungen laufen ja noch bis Sommer 2021.</p> <p>Die Naturschutzverbände kritisieren ausdrücklich, dass bei der Erweiterung des Fußballstadions der Fokus ausschließlich auf den PKW-Individualverkehr gelegt wird. Der NABU und der LNV hält das geplante Verkehrskonzept weder für nachhaltig noch zukunftsorientiert. Schon heute kommt der Schlossberg an Spieltagen bei gleichzeitig laufenden Veranstaltungen im Naturtheater und den Opernspielen von seiner Verkehrskapazität an seine Grenzen. Erst recht, wenn die Zahl der Besucher weiter gesteigert werden soll. Mit dem Bau eines Parkhauses und dem Besucherparkplatz auf dem heutigen Hockeyplatz wird die Anreise mit dem PKW noch zusätzlich attraktiver gemacht. Die Naturschutzverbände lehnen daher sowohl den Bau des Parkhauses also auch des Besucherparkplatzes ab. Anstelle dessen soll gezielt die Anreise mit dem ÖPNV gefördert werden. Es sollte das Ziel angestrebt werden, den gesamten Bereich des Schlossberges an Spieltagen autofrei zu gestalten (ÖPNV, Einsatzfahrzeuge und Anwohner frei), um die sichere Zuwegung und Rückreise von erwarteten bis zu 30 000 Besuchern sicherstellen zu können. Der schon vorhandene Shuttle-Verkehr mit den Park & Ride Plätzen soll erweitert werden und allenfalls für Busse zusätzlicher Parkraum rund um die Sportstätten geschaffen werden. Die Leistungsfähigkeit des Bus-Pendelverkehrs würde gegenüber heute sprunghaft ansteigen, stünden die Busse nicht mehr gemeinsam mit den Kraftfahrzeugen im Stau. Der Verzicht auf die ausdrücklich geplante deutliche Erhöhung des Parkraumangebotes ermöglicht den teilweisen Erhalt des von der Planung berührten Waldbestandes.</p> <p>Die geplante Fahrradabstellanlage ist zu begrüßen, muss aber Teil eines Gesamtkonzeptes sein. Hier ist der Gemeinderat aufgerufen, den vorgelegten Bebauungsplan nur zu genehmigen, wenn die Stadtverwaltung zeitgleich ein leistungsfähigeres Radwegkonzept für den Schlossberg und die Zufahrten</p>	

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>vorlegt. Dieses könnte im Katzental bergauf einen eigenen mindestens normbreiten Radweg vorsehen, getrennt vom bestehenden Gehweg. Die starke Steigung ist durch die zunehmende Elektrifizierung der Fahrräder weniger hinderlich.</p> <p>Teil des nachhaltigen Verkehrskonzeptes Schlossberg könnte zudem die Einbindung der Seilbahn-Ideen von der Stadt auf den Schlossberg. Dies könnte für Bahn- und Busanreisende ein zusätzlicher Anreiz sein. Es sollte auch darüber nachgedacht werden, ob die Evakuierungszone nicht andernorts realisiert werden kann. So könnte ein weiterer Eingriff in den Wald verzichtet werden.</p> <p>Wie Eingangs ausgeführt, kann das Vorhaben bezüglich des Ausgleichs der zu rodenden Waldflächen nicht isoliert betrachtet werden. Um für Fledermäuse und Vogelarten die ökologische Funktionsfähigkeit in der Umgebung zu erhalten, fordern die Naturschutzverbände die Ausweisung einer oder mehrerer Waldrefugien im Stadtwald der Stadt Heidenheim mit einer Fläche von mind. 5,6 Hektar. Gerne bringen sich die Verbände hier mit entsprechenden Vorschlägen ein. Klares Ziel einer geänderten Planung sollte aber sein, die Eingriffe in den Wald des Schlossbergs so minimal wie möglich zu gestalten.</p> <p>Nach Vorliegen der Artenschutzgutachten und des Umweltberichts werden die Naturschutzverbände dann abschließend zu notwendigen Ausgleichsmaßnahmen aus Sicht des Artenschutzes Stellung nehmen.</p>	
4	<p>Polizeipräsidium Ulm, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, Ulm, Schreiben vom 4. Juni 2021</p>	<p>Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht werden gegen die Änderung der 12.Flächennutzungsplan-Änderung „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim gemäß den auf der Internetseite der Stadt Heidenheim eingestellten Planunterlagen https://www.heidenheim.de/fnp-aenderung-fussballstadion (eingestellt vom 14.05.202) keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Eine detaillierte straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme ist aktuell nicht möglich, da der Flächennutzungsplan naturgemäß keine Planungen hinsichtlich der künftigen Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächenaufteilungen enthält.</p> <p>Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass bei Anlegung neuer Baugebiete sowie beim Neu- bzw. Ausbau von Straßen stets eine verkehrsgerechte, den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der weiteren Planung beachtet.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>straßenverkehrs- und straßenrechtlichen Vorschriften / Richtlinien entsprechende Verkehrsanbindung an das vorhandene Straßennetz sowie eine den geltenden Richtlinien entsprechende Straßenausbaugestaltung erfolgen muss.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das Polizeipräsidium Ulm im Rahmen der noch ausstehenden Bebauungsplanverfahren angehört wird, sofern dies aufgrund der Verkehrsplanungen erforderlich wird.</p>	<p>Das Polizeipräsidium Ulm wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
5	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9, Schreiben vom 23. Juni 2021</p>	<p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Partielle Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplanes 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim - Nattheim im Bereich "Fußballstadion/Heeracker/Katzental" auf der Gemarkung der Stadt Heidenheim an der Brenz, Lkr. Heidenheim (TK 25: 7326 Heidenheim an der Brenz)</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstruk-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung. Die geotechnischen Hinweise können aber in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>turen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 14.04.2021 (Az. 2511 // 21-02941) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation sowie des Oberen Massenkalkes (jeweils Oberjura).</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen</p>	

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Fassungen im Brenztal“ mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 135001).</p> <p>Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich oberflächennah auftretender Gesteine des Oberjuras ist gering bis sehr gering. Auf die Verkarstung der Oberjuragesteine, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapservers Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Abteilung 5 – Umwelt	<p>Raumordnung</p> <p>Die partielle Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplanes 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim - Nattheim bezieht sich auf das Gebiet „Fußballstadion/Heer-acker/Katzental“ und umfasst eine Fläche von 23,2 ha.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	Abteilung 8 – Denkmalpflege, Stuttgart, Schreiben vom 25. Juni 2021	<p>Der dazugehörige Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ wird nach Ziff. 2.3 der Begründung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.</p> <p>Die vorliegende Planung ist mit der partiellen Änderung Nr. 11 des Flächennutzungsplanes „Am Eichert/Klinikum“ zusammenschauend zu betrachten.</p> <p>Mit der Planung soll erreicht werden, dass das in dem Gebiet liegende Stadion (Voith-Arena) erweitert werden kann. Gleichzeitig sollen die Änderungen der Darstellungen auch die umfassende Änderung der sportlichen sowie sonstigen Anlagen (z.B. Sport – und Parkplätze) ermöglichen, die an das Stadion angrenzen. In der Begründung (Ziff. 3) sind die geplanten Darstellungsänderungen jedoch noch nicht hinreichend konkretisiert.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Es wird vollumfänglich auf die Ausführungen und Hinweise unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ vom 03.05.2021 verwiesen.</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 3. Mai 2021</p> <p>Auf Basis des städtebaulichen Entwicklungskonzepts „Schlossberg Heidenheim“ soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Am Eichert/Klinikum“ mit einem vorgesehenen Geltungsbereich von insgesamt ca. 12,6 ha auf Teilflächen dieses Geltungsbereichs einerseits der geplante 3. Bauabschnitt des Klinikausbaus (Neu- und Umbau Strahlentherapie und Kinderklinik) realisiert werden. Andererseits soll auf einer anderen Teilfläche im Bereich des ehemaligen Schwesternwohnheims aus den 1970er Jahren, das entfallen soll, ein neues urbanes Wohnquartier mit gemischten Nutzungen¹ ermöglicht werden.</p> <p>Südlich der vorliegenden Planung ist ein weiteres Bebauungsplanverfahren „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ mit einem vorgesehenen Geltungsbereich von insgesamt ca. 23,2 ha geplant. In Teilbereichen dieses Bebauungsplangeltungsbereiches ist zum einen im Rahmen einer Stadioneerweiterung die Erhöhung der Kapazität auf ca. 25.000 – 30.000 Zuschauer geplant, die für die Austragung von Fußballspielen der 1. Bundesliga erforderlich ist. Zum anderen ist der Neubau eines Parkhauses östlich des Stadions, die Anlage eines Gästeparkplatzes auf der Südseite vom Stadion sowie eine Vergrößerung der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Die erforderlichen Informationen und Unterlagen werden in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>

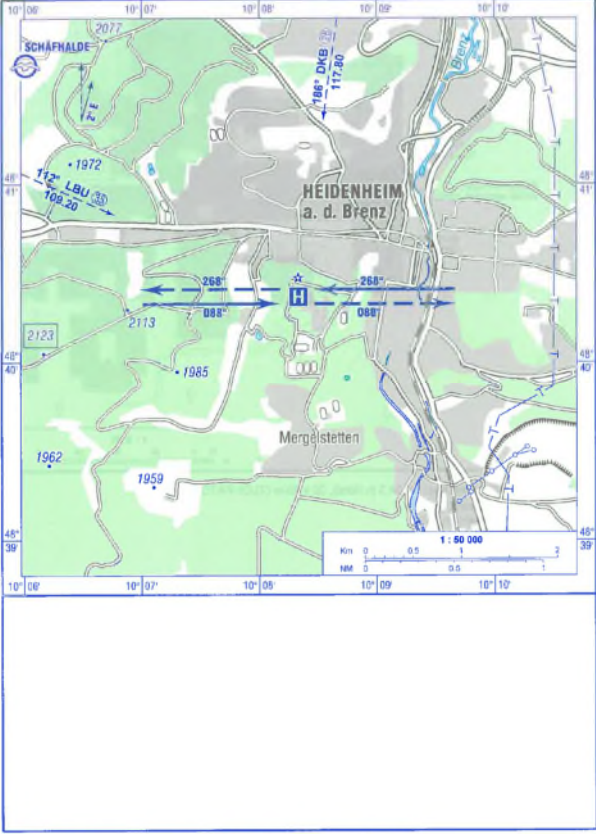
¹ Da insoweit noch keine konkreten Festsetzungen vorliegen, kann die genaue Ausprägung des Bereichs noch nicht wirklich überblickt werden.

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Aufstellflächen für Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungssowie Sicherheitsdienst) vorgesehen.</p> <p>Angesichts der zeitlichen und räumlichen Nähe der Planungen in einem sensiblen Umfeld ist im weiteren Verfahren auch das Zusammenwirken dieser und etwaiger anderer geplanter Nutzungen zu betrachten. Erforderlich ist - wohl auch nach Einschätzung der Stadt - ein Gesamtkonzept. Hieraus könnten sich durchaus Synergien, z.B. im Hinblick auf den ruhenden bzw. fließenden Verkehr, ergeben.</p> <p>Insoweit wird auf die Hinweise in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Bebauungsplanvorentwurf „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ verwiesen.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht kann aufgrund des frühen Planungsstadiums auf Basis der vorgelegten Unterlagen derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Hierfür sind u.a. die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen nachzureichen sowie die Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf zu konkretisieren.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart weist für das weitere Bebauungsplanverfahren bereits auf Folgendes hin:</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Nach der Begründung, vgl. S. 4 unter Nr. 4.1, berührt die Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen regionalen Grünzug, vgl. PS 3.1.1 (Z) Regionalplan 2010, • einen schutzbedürftigen Bereich für die Erholung, vgl. PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan 2010 sowie • einen schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft, vgl. PS 3.2.3 (G) Regionalplan 2010. <p>Diese Ziele und Grundsätze seien nach der Einschätzung der Stadt zwar berührt, allerdings würden nur geringfügig zusätzliche Flächen überplant, was als kommunale Ausformung gewertet werden könne.</p>	

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Auf der Grundlage der bislang vorliegenden Unterlagen spricht für diese Annahme zwar manches, aus den Unterlagen wirklich nachvollzogen kann dies bislang jedoch nicht.</p> <p>Die Unterlagen sind daher im weiteren Verfahren dahingehend zu ergänzen, dass ablesbar wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • inwieweit welche Flächen in welchem Umfang von den Darstellungen des FNP 2029 abweichen, • wo und in welchem Umfang in Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung hineingeplant wird und warum das vertretbar erscheint. • Nachdem ein Waldeingriff von 1,88 ha erforderlich sein soll, kann i.ü. nicht ausgeschlossen werden, dass außerdem die Plansätze 5.3.2 (Z) und 5.3.5 (Z) LEP 2002 tangiert werden. Auch insoweit sind daher nachvollziehbare Angaben erforderlich. <p>Aufgrund einer laut S. 5, Ziff. 5.1 der Begründung erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung wurde die Forstdirektion im Regierungspräsidium Freiburg eingebunden. Diese wird eine gesonderte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Zudem wird darauf verwiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 und 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung im weiteren Verfahren angemessen Rechnung zu tragen. Angesichts des sensiblen Umfelds des Klinikums, das weitere Entwicklungen in die Fläche hinein mindestens deutlich erschwert, wenn nicht unmöglich macht, ist sehr flächenoptimiert und mit Weitblick zu planen. Sichergestellt sollte sein, dass auch längerfristige Erweiterungen des Klinikums noch möglich sind² und vorrangig möglichst nur solche Nutzungen im Umfeld zugelassen werden, die für den Fortbestand des Klinikums wichtig sind.</p> <p>Soweit im Südosten allgemeines Wohnen vorgesehen werden soll, ist außerdem der Bedarf für diese Fläche nachvollziehbar herzuleiten. Insoweit empfehlen wir, die Hinweise des Wirtschaftsministeriums für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 23.05.2017 angemessen zu berücksichtigen. Ferner sollte die vom Regionalverband Ostwürttemberg für ein Mittelzentrum vorgesehene Mindest-Bruttowohndichte von 60 Einwohnern je Hektar (EW/ha) erreicht werden. Hierzu sind ebenfalls nachvollziehbare Erläuterungen erforderlich.</p>	

² Es wird darauf hingewiesen, dass dem Regierungspräsidium Stuttgart die in den Unterlagen angesprochene Ausbauplanung, die weit fortgeschritten sein soll, nicht bekannt ist.

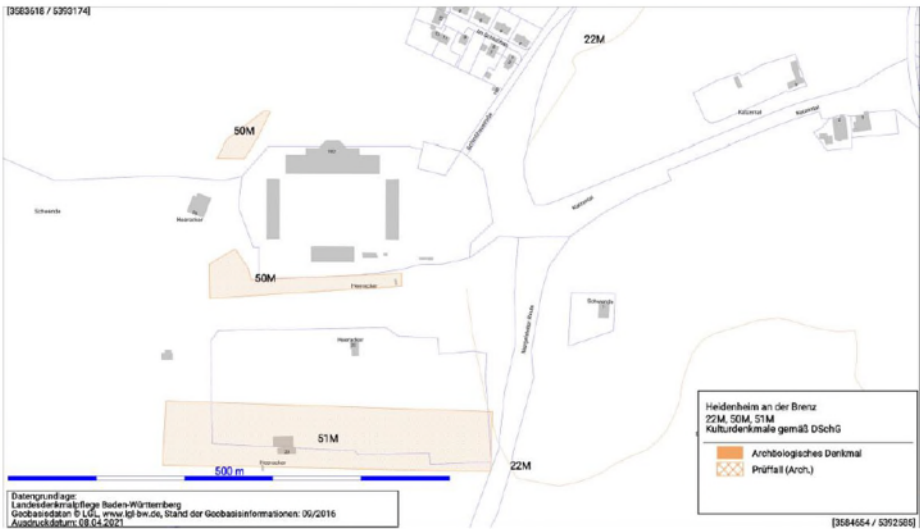
Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><u>Referat 46.2</u></p> <p>Es ist eine Erweiterung des in der unmittelbaren Nähe des Hubschraubersonderlandeplatzes für Rettungshubschrauber des Klinikums Am Eichert liegenden Fußballstadion geplant, deren unmittelbaren luftrechtlichen Auswirkungen (z.B. Verlegung des An- und Abflugbereichs bis hin zur zeitweilige Einstellung des Flugbetriebs während der Bauzeit etc.) erst nach dem Vorliegen einer konkreten Planung absehbar sind. Zu Ihrer Information ist dieser Stellungnahme eine Kopie der Sichtflugkarte des Klinikums beigefügt.</p> <p>Es wird gebeten deshalb als zuständige Luftfahrtbehörde möglichst frühzeitig in die weitere Planung einbezogen zu werden.</p> <p>Als Anlage beigefügt: Sichtflugkarte Klinikum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hubschraubersonderlandeplatz liegt im Bereich des Klinikums und damit innerhalb des zwischenzeitlich satzungsbeschlossenen Bebauungsplanes „Am Eichert/Klinikum“. Entsprechend dem aktuellen Stand der Erweiterungsplanung für das Stadion ist nicht ersichtlich, dass durch die Planung luftrechtliche Belange des Hubschraubersonderlandeplatzes auf die Klinikum betroffen sind.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Sichtflugkarte HEL Visual Operation Chart HEL ELEV 1929 HEIDENHEIM KLINIKUM</p> <p>FIS LANGEN INFORMATION 128.950</p>  <p>31 OCT 2013 © DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</p> <p>Umwelt <u>Naturschutz:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ vom 19.04.2021.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Dementsprechend werden die rechtlichen Bestimmungen und Hinweise bei der Ausarbeitung der Unterlagen beachtet. Die sich aus dem</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 5 - Umwelt, Schreiben vom 19. April 2021</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Bei den geplanten Maßnahmen ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: www.artenschutz-am-haus.de verwiesen. • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. • Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z. B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/ (Stichwort: Außenbeleuchtung). • Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/ (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich). • Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. • Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach 	<p>zwischenzeitlich erstellten Artenschutzgutachten ergebenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden in den Bebauungsplan übernommen. Damit ist sichergestellt, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt sind. Die Abstimmung konkreter artenschutzrechtlicher Maßnahmen erfolgt über die Untere Naturschutzbehörde.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.</p> <p>Vor Baubeginn ist deshalb u. a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere natur-schutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:</p> <p>Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de</p> <p>Frau Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ sabine.zipper@rps.bwl.de</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Nach Prüfung werden im Gebiet archäologische Belange berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Zu der vorliegenden FNP-Änderung hat sich das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) bereits im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahrens geäußert. Es wird daher auf die Stellungnahme v. 08.04.2021 an Kling Consult GmbH verwiesen.</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen an Neckar, Schreiben vom 8. April 2021</p> <p>Vielen Dank für die fachliche Beteiligung der Denkmalpflege an dem Bebauungsplan in Heidenheim an der Brenz.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs zum genannten Bebauungsplan werden archäologische Belange berührt die bislang nicht berücksichtigt sind (s. Umweltbericht Punkt 2.1.7 und 2.3.8).</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich:</p> <p>Frühneuzeitliche Schickhardt'sche Wasserleitung und Hochbehälter (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG Nr. 22M). Die Wasserleitung mit Hochbehälter wurde von Heinrich Schickhardt geplant und zu Beginn des 17. Jahrhunderts von Johannes Kretzmaier ausgeführt.</p> <p>KZ Heidenheim - Außenlager der KZs Dachau und Natzweiler aus der Zeit des 2. Weltkriegs (Archäologische Verdachtsfläche/Prüffall Nr. 50M). Zur Erbauung der sogenannten Schlosshau-Siedlung und für einen Schießstand für die SS war 1941/42 ein Außenlager des KZ Dachau als Baukommando auf dem Areal der Polizeischule eingerichtet. 1944 wurde in der Polizeischule eine SS-Helferinnenschule eingerichtet, zu der auch ein KZ-Außenkommando von Natzweiler gehörte. Der Bereich des ehemaligen Konzentrationslagers ist heute nahezu vollständig durch die Voith-Arena überbaut.</p> <p>Abgegangener SS-Schießstand (WK II) (Archäologische Verdachtsfläche/Prüffall Nr. 51M). Der Schießstand wurde 1941-42 durch Häftlinge des KZ-Außenlagers Heidenheim (Stammlager Dachau) errichtet.</p> <p>In den vorgenannten Bereichen sind Kulturdenkmale bekannt bzw. ist im Zuge von Bodeneingriffen, trotz teilweiser Überprägung weiterhin mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG heimatgeschichtlicher und wissenschaftlich-dokumentarischer Bedeutung - zu rechnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Dementsprechend werden die archäologischen Belange im Hinblick auf den Bodendenkmalrelevanz in der Bauleitplanung ergänzt. Die Flächen mit Bodendenkmalrelevanz liegen in den Bereichen, die bereits mit baulichen Anlagen des Stadions sowie der südlichen angrenzenden Spielfelder überbaut sind. Bei Umsetzung der Planung ist daher nur in begrenztem Umfang ein Eingriff in bestehende Bodendenkmale zu erwarten. Unabhängig davon gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Für den Bereich des archäologischen Kulturdenkmals Nr. 22M (Wasserleitung) wird die Planung so ausgestaltet, dass ein Eingriff in dieses archäologische Kulturdenkmal weitestgehend minimiert werden kann. Für die übrigen genannten Bodendenkmale bzw. archäologischen Verdachtsflächen wird bei entsprechenden Bodeneingriffen eine denkmalrechtlich Genehmigung gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz erforderlich. Auf diesen Sachverhalt einschließlich evtl. erforderlicher archäologischer Voruntersuchungen und Rettungsgrabungen wird in der Bauleitplanung hingewiesen. Unabhängig davon gelten die allgemeinen Regelungen beim Antreffen bisher unbekannter Kulturdenkmale gemäß §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz, auf die in der Bauleitplanung ebenfalls hingewiesen wird. Aufgrund der gegenüber dem Vorentwurf geänderten Stadionplanung wird das Landesamt für</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		 <p>Für die Abgrenzung maßgeblich ist die beigegebene Kartierung. Bitte um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>Dabei besteht an der Erhaltung des archäologischen Kulturdenkmals (Nr. 22M) grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Gegebenenfalls bestehen gegenüber Über-planungen hier erhebliche Bedenken. Es wird angeregt die im Geltungsbereich liegenden Trassenabschnitte der historischen Schlosswasserleitung durch geeignete Planungsinstrumente im Verfahren nachhaltig zu schützen.</p> <p>Bei den ausgewiesenen archäologischen Verdachtsflächen (Nrn. 50M u. 51M) bedürfen sämtliche Planungen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind (z. B. Wegebaumaßnahmen, Parkierungsflächen, sonstige Tiefbaumaßnahmen, Rodungen) einer weiteren Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Frau Dr. Aline Kottmann (aline.kottmann@rps.bwl.de). Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 8 DSchG wird erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Voruntersuchungen und Rettungsgrabungen notwendig werden können, die durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind und grundsätzlich längere Zeit in Anspruch nehmen können.</p> <p>Für die übrigen Bereiche wird auf die Regelungen beim Antreffen bislang unbekannter Kulturdenkmale gemäß §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen:</p>	Denkmalpflege im weiteren Bauleitplanverfahren erneut beteiligt.

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Sollten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege ist über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Für Rückfragen steht das Landesamt für Denkmalpflege gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es wird gebeten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach Koordination-Bauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
7	<p>Regionalverband Ostwürttemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schwäbisch Gmünd, Schreiben vom 22. Juni 2021</p>	<p>Der Regionalverband Ostwürttemberg verweist hierzu vollumfänglich auf die Stellungnahme vom 08.04.2021 zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“. Solange die Anmerkungen aus dieser Stellungnahme nicht aufgearbeitet wurden, können keine weiteren regionalplanerischen Aussagen getroffen werden.</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.04.2021 zum Bebauungsplan:</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Anhand der vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ kann aus raumordnerischer Sicht noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Im weiteren Verfahren sind ein Textteil sowie ein Lageplan mit Legende beizufügen und die Begründung zum Bebauungsplan ist zu vertiefen. Dennoch wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:</p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines regionalen Grünzuges (PS 3.1.1. (Z) Regionalplan 2010), eines schutzbedürftigen Bereiches für die Forstwirtschaft (PS 3.2.3 (G) Regionalplan 2010) sowie eines schutzbedürftigen Bereiches für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan 2010). Somit sind zwei Ziele sowie ein Grundsatz der Raumordnung durch die Planung betroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Nach jetzigem Planungsstand kann dem Vorhaben daher aus raumordnerischen Gesichtspunkten nicht zugestimmt werden. Dadurch, dass Ziele der Raumordnung einer kommunalen Abwägung nicht zugänglich sind, ist der Bebauungsplan ohne weiteres Verfahren nicht zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG und des § 24 LplG können Ziele der Raumordnung im Wege einer Zielabweichungsentscheidung ausgeräumt werden. Dafür muss die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein und die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden. Für die Entscheidung, ob eine Zielabweichung an dieser Stelle vertretbar ist, ist in der Begründung zum Bebauungsplan auf die Belange der Ziele der Raumordnung einzugehen.</p> <p>PS 3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge</p> <p>Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regionalverbandes im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Diese lautet wie folgt:</p> <p>Mit Ausnahme des Parkhauses im Katzentental umfasst die vorliegende Bauleitplanung ausschließlich Flächen, die bereits über bestehende rechtskräftige Bebauungspläne (H 392 Albstadion und H 405 Sportanlage Heeracker West) planungsrechtlich gesichert sind. Insofern erfolgt durch die vorliegende Bauleitplanung keine Neuanspruchnahme von Fläche innerhalb des regionalen Grünzugs. Durch das bestehende Stadion und die bestehenden Sportanlagen ist der Bereich im Umfeld des Stadions bereits vorgeprägt. Mit dem Stadionausbau erfolgen zwar weitere Eingriffe in die an das Stadion angrenzenden Waldbestände mit entsprechend erforderlicher Waldumwandlung. Ziel der Planung ist jedoch auch, die Freiflächen im Umfeld des ausgebauten Stadions grünordnerisch hochwertig zu gestalten. Hierzu wurde ein Grünkonzept erstellt, das aufbauend auf das Bestandsgrün (Waldbereiche, Feldgehölze usw.) grünordnerische Maßnahmen vorschlägt. Die grünordnerischen Maßnahmen werden als Festsetzungen in der Bauleitplanung berücksichtigt. Dementsprechend werden keine Konflikte mit dem Ziel regionale Grünzüge gesehen, zumal die biotischen und abiotischen Funktionen durch die grünordnerische Gestaltung wiederhergestellt werden. Ein Zielabweichungsverfahren wird nicht für erforderlich angesehen. Der Sachverhalt wird in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>PS 3.2.3.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft</p> <p>Die in der Raumnutzungskarte als schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft dargestellten Waldflächen der Region sollen aus volkswirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Gründen in ihrem derzeitigen Umfang erhalten werden.</p> <p>PS 3.3.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung</p> <p>Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.</p> <p>Die Unterlagen zum Bebauungsplan sind außerdem, um eine Alternativenprüfung zu erweitern. In der Begründung zum Bebauungsplan wird nicht deutlich, warum mehrere und verschiedene Parkmöglichkeiten (bestehender Parkplatz, Gästeparkplatz, Parkhaus) notwendig sind und warum andere Varianten ausscheiden. Um den Verlust der hochwertigen und wertvollen Waldflächen so gering wie möglich zu halten, regt der Regionalverband an, die Versiegelung von Grund und Boden möglichst zu vermeiden, z. B. durch mehrgeschossige Parkmöglichkeiten auf dem bereits bestehenden Parkplatz nördlich des Stadions. Ebenso sollten weitere Möglichkeiten der Platzierung der Evakuierungsfläche dargestellt werden.</p>	<p>Die planungsbedingten Eingriffe in den Wald mit entsprechend erforderlicher Waldumwandlung wurden im Zuge der weiter detaillierten Stadionausbauplanung bereits minimiert. Unvermeidbare Eingriffe in den Wald werden im Zuge der forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vollumfänglich ausgeglichen. Damit werden die Waldflächen in ihrem derzeitigen Umfang erhalten.</p> <p>Mit Ausnahme des Parkhauses im Katzental umfasst der vorliegende Bebauungsplan ausschließlich Flächen, die bereits in rechtskräftigen Bebauungsplänen planungsrechtlich für eine Stadionnutzung und sonstige sportliche Nutzungen (Spielfelder) planungsrechtlich gesichert sind. Eine Neuinanspruchnahme von Fläche erfolgt im Umfeld des Stadions nicht. Der Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist damit durch die Bestandsnutzungen vorgeprägt. Die vorhandenen Bau- und Kulturdenkmale sind durch die bestehenden baulichen Anlagen bereits weitgehend überplant. Nachdem keine Eingriffe im Bereich der bestehenden Spielfelder im Süden des Stadions stattfinden sollen, sind planungsbedingt auch keine neuen Eingriffe in Boden- oder Kulturdenkmäler zu erwarten.</p> <p>Die Bauleitplanung wird um eine Alternativenprüfung ergänzt zur Erläuterung der räumlichen Zwänge einer Zuordnung bestimmter Nutzungen zum Stadionbetrieb. In der Bauleitplanung werden auch die Ergebnisse aus dem Verkehrskonzept ergänzt.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Des Weiteren wäre vor dem Hintergrund, dass durch den Ausbau des Stadions und durch die geplante urbane Nutzungsmischung im Plangebiet „Am Eichert/Klinikum“ ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf dem Schlossberg zu erwarten ist, eine Darstellung des Mobilitätskonzeptes für diesen Bereich, das sich mit einer Anbindung an die Innenstadt sowie mit gemeinsamen Parkmöglichkeiten auseinandersetzt, wünschenswert.</p>	
8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schreiben vom 27. Juni 2021	<p>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald verweist bezüglich der geplanten FNP-Änderungen auf ihre Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Fußballstadion-Heeräcker. Die Argumentation dort betrifft beide Verfahren. Außerdem schließt sich die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald inhaltlich den Stellungnahmen des LNV und des Nabu zu diesen Verfahren an und unterstützen die dort vorgetragene Argumentation.</p> <p>In der Begründung zum Erläuterungsbericht zum Fußballstadion wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der betroffenen Waldflächen und Festlegung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren erfolge. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen seien durch Prüfung von Planalternativen schon auf das nötige Maß reduziert. Gleichzeitig wird dem Wald und dem Artenschutz „mittlere Erheblichkeit“ in Bezug auf die Umwelteinwirkungen zugesprochen. Aus Sicht der SDW werden mit diesen Vorgaben in Bezug auf die Größe der benötigten Waldfläche Fakten geschaffen, ohne dass vorher eine Flächenbewertung stattfand. Eine Reduzierung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen muss aber aus unserer Sicht noch möglich sein und sich nicht nur an den geplanten Bauvorhaben, sondern auch am Wert des Waldes richten. Wenn Vernetzungen (Auswirkung auf Artenschutz und auf die Naherholung) zerschnitten werden, nutzt ein Ausgleich „irgendwo zwischen Heidenheim und Bodensee“ für den Schlossberg nichts. Es soll aus Sicht der SDW schon zu Beginn des Verfahrens dargestellt werden, wie der Eingriff in den Wald weiter minimiert und welcher Ausgleich ortsnah geschaffen werden kann.</p> <p>Stellungnahme zu Bebauungsplanverfahren Wohngebiet „Fußballstadion / Heeracker / Katzental“ in Heidenheim</p> <p>Im Zuge der Anhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, als anerkannte Naturschutzvereinigung, wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren Fußballstadion/Heeracker/Katzental der Stadt Heidenheim setzt sich der „Waldflächenfraß“ auf dem Schlossberg erneut fort. 3,71 ha Wald sollen im Zuge des Verfahrens gerodet werden. Wald, der im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Diese lautet wie folgt:</p> <p>Mit Ausnahme des Parkhauses im Katzental erstreckt sich der vorliegende Bebauungsplan ausschließlich auf Flächen, die bereits über rechtskräftige Bebauungspläne planungsrechtlich für die Nutzungen Stadion und sonstige Sportanlagen (Spielfelder südlich des Stadions) planungsrechtlich gesichert sind. Eine Neuinanspruchnahme von Fläche erfolgt mit der vorliegenden Bauleitplanung. Durch den Stadionausbau und insbesondere die erforderlichen organisatorischen Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Evakuierungsfläche, Aufstellfläche für Rettungskräfte und Polizei) sind jedoch Eingriffe in die im unmittelbaren Umfeld des Stadions gelegenen Waldbestände erforderlich. Gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde die Stadionausbauplanung mit dem Ergebnis überarbeitet, dass eine Waldumwandlung insbesondere in hochwertige Waldbestände teilweise vermieden werden kann. Damit wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung getragen. Unabhängig davon werden alle Eingriffe in Waldbestände durch Überplanung bzw. Waldumwandlung im Zuge ei-</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren als "hochwertige Laubmischwälder mit viel Unterwuchs" bezeichnet wird. Er habe eine hohe Wertigkeit als Lebensraum und Erholungswald. Die Umweltauswirkungen werden mit „mittlerer Erheblichkeit“ beschrieben. Zusätzlich hat der Wald gerade an diesem Ort einen hohen Wert als Erholungsort für Alle und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und wird vernichtet, wenn die Planungen umgesetzt werden. Diese weitere Waldinanspruchnahme ist aus Sicht der SDW nicht hinnehmbar.</p> <p>Die Planungen sind für sich allein schon bedenklich. Im Zusammenhang wird die Dimension der vorgesehenen Maßnahmen aber erst richtig sichtbar. Im Auftrag der Stadt Heidenheim wurde ein „Städtebauliches Entwicklungskonzept Schlossberg“ erstellt, das die Planungen auf dem gesamten Areal zusammen führt. Im Ergebnis ist sämtlicher Wald, der sich zwischen dem Klinikum, den Wohnheimen, dem Fußballstadion und den übrigen Sportanlagen befindet, von den Planungen betroffen. Damit ändert sich der gesamte Charakter dieses Gebietes dramatisch. Bisher sind einzelne Gebäude und Anlagen in den Wald eingefügt. Gerade die Korridore und Verbindungen üben eine vernetzende Funktion aus. Diese Funktion betrifft sowohl Erholungssuchende als auch Tiere und Pflanzen. Künftig ist der gesamte Komplex Klinikum – Wohnen –Fußballstadion – Sportanlagen eine waldfreie Zone.</p> <p>Die bisher auf mehrere Bebauungsplanverfahren verteilten geplanten Waldrodungen auf dem Schlossberg summieren sich bedenklich auf. Im räumlich angrenzenden Verfahren Eichert-Klinikum sind 1,88 ha Wald vorgesehen, im Verfahren „Reutenen Süd“ ist die Umwandlung von 3,89 ha Wald inzwischen genehmigt. Der Wald hat jeweils mindestens dieselbe Qualität und Wertigkeit, wie im aktuellen Verfahren.</p> <p>Es wird gefordert so zu planen, dass kein Wald in Anspruch genommen werden muss. Gerade die Waldkorridore innerhalb dieses Gebietes müssen erhalten werden, um die Vernetzung des Lebensraumes Wald für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten.</p> <p>Es wird auf die zu leistenden Ersatzaufforstungen verwiesen. Dabei ist nicht nur unklar, wo diese Flächen in räumlicher Nähe zum Eingriff liegen sollen. Die Wirkung als Erholungs- und Lebensraum eines neu gepflanzten Waldes ist außerdem erst nach Jahrzehnten, also in Generationen, so gut, wie die der Flächen, die jetzt gerodet werden sollen.</p> <p>In Summe sind in diesen drei Verfahren auf dem Schlossberg bereits die Rodung von knapp 10 ha Wald, was 14 Fußballfeldern entspricht, für die baulichen Erweiterungen genehmigt oder beantragt. Weitere laut Planung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes betroffene Waldflächen sind in diese</p>	<p>ner forstrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ermittelt und vollumfänglich ausgeglichen. Um die Freiflächen im Umfeld des Stadions wieder grünordnerisch in das Landschaftsbild einfügen zu können, wurde ein Grünkonzept erstellt. Die in diesem Grünkonzept entwickelten Maßnahmen sind als grünordnerische Maßnahmen im Bebauungsplan enthalten. Mit Umsetzung dieser grünordnerischen Maßnahmen wird mittel- bis langfristig eine angemessene und landschaftsgerechte Eingrünung des Stadionbereiches erzielt, zusätzlich zu dem aus forstrechtlicher Sicht erforderlichem Ausgleich. Gleiches gilt für den zwischenzeitlich satzungsbekanntgegebenen Bebauungsplan „Am Eichert/Klinikum“, wo Eingriffe in Waldbestände ebenfalls vollumfänglich ausgeglichen worden sind. Eingriffe in Wald durch das Bauleitplanverfahren „Reutenen Süd“ sind dort berücksichtigt und nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Schlossberg.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TöB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Fläche noch gar nicht eingerechnet. Die geplante Fläche ist in ihrer Größe mit der Abholzung im Gebiet Rinderberg (Februar 2019) vergleichbar. Insgesamt 20 ha Wald in einem Zeitraum von wenigen Jahren sind in Zeiten des Klimawandels noch weniger zu verantworten als sonst.</p>	
9	<p>Stadtwerke Heidenheim, Aktiengesellschaft, Heidenheim, Schreiben vom 8. Juni 2021</p>	<p>Die Stadtwerke Heidenheim Wärmeservice GmbH plant in der Schloßhausstraße in Heidenheim vor der Voith-Arena ein modernes Blockheizkraftwerk inklusive Gaskessel zu errichten, welche mittels Kraft-Wärme-Kopplung sowohl Strom als auch Wärme erzeugt. Die dafür benötigte Gashochdruckleitung wird über das Katzental hin vor Voith-Arena verlegt, die zusätzlich benötigte Gasdruckregelstation wird im Zuge des neuen Blockheizkraftwerks in unmittelbarer Nähe ebenfalls neu errichtet.</p> <p>Der jährliche Energiebedarf des 1. FC Heidenheim von ca. 4.000 MWh (Stadion inkl. Trainingsplätze), welcher derzeit durch Ölkesselanlage inkl. Hotmobil bedient wird, wird zukünftig über das neue ökologische Blockheizkraftwerk versorgt. Mittels der modularen Bauweise des BHKS können zukünftig weitere Energiekunden am Schloßberg flexibel mit Wärme versorgt werden, so kann zukünftig das neu geplante Schwesternwohnheim am nahe gelegenen Heidenheimer Klinikum über eine noch zu errichtende Wärmeleitung entlang der Schloßhausstraße mit ökologischer Wärme versorgt werden.</p> <p>Geplanter Projektzeitraum:</p> <p>Derzeit laufen die Ausführungsplanungen für das Projekt in Abstimmung mit dem 1. FC Heidenheim und dem Investor. Der Ausführungsstart ist nach aktuellem Zeitplan in Q1/2022 geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
10	<p>Schreiben vom 26. Mai 2021</p>	<p>Für die geplante Bebauung ist die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung einzuplanen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>